



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 13. September 2018

Nummer 37

### INHALTSVERZEICHNIS

|  |   |
|--|---|
| <p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>230 Anerkennung einer Stiftung (F.-W. Hempel Familienstiftung) S. 349</p> <p>231 Anerkennung einer Stiftung (Gerd-Kaimer-Bürgerstiftung Solingen) S. 349</p> <p>232 Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren "Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungsabschnitt 2.1 Düsseldorf Reisholz - Düsseldorf Wehrhahn" S. 350</p> <p>233 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Fortschreibung des LRP Ruhrgebiet – Teilplan West für den Bereich der Stadt Essen S. 351</p> | <p>234 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a 9. BImSchV über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Firma Pierburg GmbH S. 353</p> <p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>235 Änderung der Satzung für den Zweckverband Bergische Volkshochschule S. 354</p> <p>236 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 S. 354</p> <p>237 Öffentliche Zustellung (A.L.) S. 356</p> |
|--|---|

### Sonderbeilage - Beilage zu Ziffer 235 Änderung der Satzung des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 230 Anerkennung einer Stiftung (F.-W. Hempel Familienstiftung)

Bezirksregierung  
Az: 21.13 –St. 1935

Düsseldorf, den 31. August 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### „F.-W. Hempel Familienstiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 28.08.2018 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 349

#### 231 Anerkennung einer Stiftung (Gerd-Kaimer-Bürgerstiftung Solingen)

Bezirksregierung  
Az: 21.13 –St. 1960

Düsseldorf, den 30. August 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### „Gerd-Kaimer-Bürgerstiftung Solingen“

mit Sitz in Solingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 21.08.2018 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 349

**232 Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren "Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungsabschnitt 2.1 Düsseldorf Reisholz - Düsseldorf Wehrhahn"**

Bezirksregierung  
Az.: 25.17.01.01-01/3-17

Düsseldorf, den 07. September 2018

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz erfolgt die

**öffentliche  
Bekanntmachung  
des Erörterungstermins  
in dem**

**Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.1, Düsseldorf Reisholz – Düsseldorf-Wehrhahn“**

1. Der Erörterungstermin zu dem o. g. Planfeststellungsverfahren beginnt

**am Dienstag, den 25. September 2018  
um 10:00 Uhr im Radschlägersaal  
der Rheinterrasse Düsseldorf  
Joseph-Beuys-Ufer 33,  
40479 Düsseldorf.**

Der Einlass in den Saal erfolgt ab **09:00 Uhr**.

Zunächst werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage der themenorientierten Tagesordnung erörtert. Daran anschließend beginnt die Erörterung der **privaten Einwendungen**.

Der Erörterungstermin wird, **wenn dies erforderlich ist, am 26. und 27. September 2018 fortgesetzt**. Über die Fortsetzung des Termins wird am Ende des Verhandlungstages entschieden. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf des genannten Zusatztermins beendet.

2. Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch diese öffentliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Bezirksregierung Düsseldorf und der Stadt Düsseldorf, sowie in der Tagespresse der Stadt Düsseldorf, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Für die fristgerechte

Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf maßgebend (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG). Gemäß § 27 a VwVfG erfolgt die Bekanntmachung ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)).

3. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG).

Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten auch ohne sie/ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.
5. Personen, die auf die Unterstützung eines Gebärdendolmetschers angewiesen sind, bittet die Anhörungsbehörde sich bis zum 18.09.2018 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder per E-Mail ([dirk.voncontzen@brd.nrw.de](mailto:dirk.voncontzen@brd.nrw.de)) zu melden.
6. Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
7. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**
8. Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin erhobenen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Neben dem Vorhabenträger erhält auch das Eisenbahn-Bundesamt die Daten zur endgültigen Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSGVO NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG NRW.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag  
gez. Picard

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 350

### **233 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Fortschreibung des LRP Ruhrgebiet – Teilplan West für den Bereich der Stadt Essen**

Bezirksregierung  
53.01.62-16 Ruhr West-12

Düsseldorf, den 07. September 2018

#### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Ruhrgebiet – Teilplan West für den Bereich der Stadt Essen gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes- Immissionsschutzgesetz**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Essen sowie unter Mitwirkung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) den Entwurf des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Essen als Ergänzung des LRP Ruhrgebiet – Teilplan West von 2011 zur weiteren Minderung der Luftbelastung durch Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) im Essener Stadtgebiet aufgestellt. Im Rahmen einer Projektgruppe haben sich Vertreter aus Behörden, Wirtschaft, Handel, Logistik und Umweltverbänden in das Verfahren eingebracht.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung und Fortschreibung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in

Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Danach ist die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Behörde gesetzlich verpflichtet, einen Luftreinhalteplan mit konkreten Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung aufzustellen bzw. fortschreiben, wenn die in der 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Auslöser für die erneute Fortschreibung der am 15. Oktober 2011 in Kraft getretenen 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2008 waren qualifizierte Messungen und Berechnungen des LANUV. Ausweislich der validierten Messwerte des LANUV für das Jahr 2016 wurde der NO<sub>2</sub>-Jahresmittelgrenzwert (40 µg/m<sup>3</sup>) an den Messstellen Alfredstraße, Brückstraße, Gladbecker Straße, Krayer Straße und Frohnhausen trotz der bisher umgesetzten Maßnahmen erneut überschritten. Aufgrund dieser Ergebnisse ist davon auszugehen, dass der gesetzlich festgelegte Jahresmittelgrenzwert für NO<sub>2</sub> ohne zusätzliche schadstoffreduzierende Maßnahmen auch in zukünftigen Jahren nicht sicher eingehalten werden kann.

Die validierten Messwerte für 2017 stützen diesen Befund. Demnach betrug der Jahresmittelwert für NO<sub>2</sub> im vergangenen Jahr an den fünf benannten Messpunkten 47, 41, 41, 45 bzw. 49 µg/m<sup>3</sup>. Damit bestätigt sich die Notwendigkeit, zum Schutz der Gesundheit der Essener Bevölkerung zusätzliche Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein.

Der Entwurf des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Essen enthält über 40 neue oder weiterentwickelte Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Luftqualität im Stadtgebiet.

Neben der beschleunigten Neubeschaffung emissionsarmer Busse durch die Ruhrbahn und die Modernisierung und vorrangige Beschaffung von Elektro- und Erdgasfahrzeugen in der städtischen Fahrzeugflotte sind weitere Maßnahmen wie die Entwicklung einer umweltsensitiven Lichtsignalanlagen-Steuerung geplant. Der fortgeschriebene Luftreinhalteplan enthält des Weiteren Maßnahmen zur Förderung und Attraktivitätssteigerung des ÖPNV und des Radverkehrs, sowie Maßnahmen zum Ausbau der Elektromobilität. Weitere Maßnahmen sind die durch die Wirtschaftsverbände bzw. die Stadt Essen initiierte Aktionen bzw. Vereinbarungen z. B. zum Mobilitätsmanagement in Industrie und Handwerk.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5 a BImSchG über die öffentliche Auslegung des

Planentwurfes informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen.

Der Planentwurf wird in der Zeit vom

**18.09.2018 bis 17.10.2018**

auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht

([http://www.bezreg-duessel-dorf.nrw.de/bausteine/ MTT/MTT\\_aktuelle\\_offenlagen\\_fortsetzung.html](http://www.bezreg-duessel-dorf.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html)).

Der Entwurf ist für die Öffentlichkeit auch als Download zugänglich.

Außerdem wird er in der Zeit vom **18.09.2018 bis 17.10.2018** öffentlich ausgelegt:

beim **Oberbürgermeister der Stadt Essen**  
**Umweltamt, Zimmer 1318**  
**Porscheplatz 1**  
**45121 Essen**

**zu folgenden Zeiten:**

montags bis donnerstags:

09:00 Uhr – 15:00 Uhr

freitags: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

sowie außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung unter 0201/88-59213 oder [info@umweltamt.essen.de](mailto:info@umweltamt.essen.de)

und

bei der **Bezirksregierung Düsseldorf**  
Dienstgebäude Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf  
Email: [luftreinhaltung@brd.nrw.de](mailto:luftreinhaltung@brd.nrw.de)  
**Zimmer 240a**

**zu folgenden Zeiten:**

montags bis donnerstags:

08:00 Uhr – 12:00 Uhr

und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

freitags: 08:00 Uhr – 14:00 Uhr.

Die Einsicht in den Entwurf des Luftreinhalteplans ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach Vereinbarung möglich.

Anmerkungen zum Entwurf, die diesen kürzen, ändern oder ergänzen sollen, müssen schriftlich oder elektronisch

**bis spätestens 31.10.2018**

bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Kontaktdaten s.o.) eingehen. Auf elektronischem Wege kann die Stellungnahme wie folgt abgegeben werden:

- Durch einfache E-Mail an die Adresse [luftreinhaltung@brd.nrw.de](mailto:luftreinhaltung@brd.nrw.de).
- Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: ([poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de)).
- Durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: ([poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de)).

Das Inkrafttreten des endgültigen Luftreinhalteplans wird gesondert bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Dr. Axel Wolter

**Datenschutz-Hinweise**

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>. Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbeauftragte der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

**234 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a 9. BImSchV über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Firma Pierburg GmbH**

Bezirksregierung  
53.03-100-53.0066/17/3.4.2

Düsseldorf, den 03. September 2018

**Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsrechtlichen Genehmigung vom 27.08.2018 für die wesentliche Änderung des Werks Niederrhein der Firma Pierburg GmbH in Neuss**

**I.**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Pierburg GmbH, Alfred-Pierburg-Straße 1 in 41460 Neuss mit Datum vom 27.08.2018 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügbaren Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

**Verfügbender Teil:**

Der Firma Pierburg GmbH, Alfred-Pierburg-Straße 1, 41460 Neuss wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.4.1 und 3.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Werks Niederrhein durch:

- Erhöhung der Schmelzleistung der Aluminium-Schmelzerei (BE 01) von weniger als 20 t/Tag auf 35 t/Tag und von maximal 7.000 t/Jahr auf 12.300 t/Jahr
- Erhöhung der Vergießleistung der Aluminium-Druckgießerei (BE 02) von weniger als 20 t/Tag auf 35 t/Tag und von maximal 7.000 t/Jahr auf 12.300 t/Jahr
- Betrieb der mechanischen Be- und Weiterverarbeitung (BE 03) für Druckgußteile mit den erhöhten Mengen aus der Druckgießerei
- Änderungen des Brandschutzkonzeptes

auf dem Werksgelände in Neuss, Industriestraße 43, Gemarkung Neuss, Flur 4, Flurstück 829 erteilt.

**Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Werks Niederrhein ist mit Auflagen (Nebenbestimmungen) verbunden. Die Auflagen enthalten Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Luftverunreinigungen und Lärm sowie Regelungen zum Brandschutz und Gewässerschutz.

**II.**

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund der § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **14.09.2018** bis einschließlich **27.09.2018** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240,  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag  
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie  
Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr  
Eine Einsichtnahme außerhalb der oben  
genannten Zeiten ist nach Absprache  
(Tel.: 0211-475-2291) möglich.

Stadt Neuss, Rathaus Neuss, Eingang 5  
(sowie Eingänge 1, 2 und 6),  
3. Obergeschoss, Zimmer 3.802  
(Auskunft in Zimmer 3.800),  
Amt für Stadtplanung,  
Michaelstraße 50,  
41456 Neuss

Montag bis Mittwoch  
von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr und  
Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

In einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des

Verfahrens verwendet und gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Verwendung der Daten im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag  
gez. Gratzfeld

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 353

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **235 Änderung der Satzung für den Zweckverband Bergische Volkshochschule**

##### **Änderung der Satzung für den Zweckverband Bergische Volkshochschule**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule hat am 16.03.2018 die nachfolgenden Änderungen der Zweckverbandssatzung beschlossen:

Siehe Anlage zu Ziffer 232

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 354

#### **236 Bekanntmachung des Regional- verbandes Ruhr über die Haushalts- satzung für das Haushaltsjahr 2018**

##### **Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr**

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 965) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2018

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des

Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NW S. 965), in Verbindung mit §§ 78 ff Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 ZuständigkeitsvereinigungsG vom 23. Januar 2018 (GV NW S. 90), in ihren Sitzungen am 15.12.2017 und 06.07.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit

|                                  |                |
|----------------------------------|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 89.101.350 EUR |
|----------------------------------|----------------|

|                                       |                |
|---------------------------------------|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 91.302.350 EUR |
|---------------------------------------|----------------|

im Finanzplan mit

|  |                |
|--|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 84.603.600 EUR |
|--|----------------|

|  |                |
|--|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 92.713.350 EUR |
|--|----------------|

|   |                |
|---|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 10.683.840 EUR |
|---|----------------|

|   |                |
|---|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 32.428.040 EUR |
|---|----------------|

|  |                |
|--|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 39.085.000 EUR |
|--|----------------|

|  |                |
|--|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 13.690.000 EUR |
|--|----------------|

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 17.735.000 € festgesetzt.

*nachrichtlich:*  
in 2018 Umschuldungen 9.700.000 €

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.201.000 € festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

### § 6

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2018 wird auf 0,6717 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

### § 7

Die Verbandsumlage 2018 wird auch für das Jahr 2019 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2019 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2018 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2018 ist gemäß § 19 Abs. 3 des RVR-Gesetzes i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 14.02.2018 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde im Sinne des Umlagegenehmigungsgesetzes (UmlGenehmG) i. V. m. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) die Genehmigung des Hebesatzes für das Haushaltsjahr 2018 beantragt.

Nach § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab der 35. KW im Raum 115 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 6 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag, 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Essen, *29.08.2018*



Josef Hovenjürgen MdL  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 354

## 237 Öffentliche Zustellung (A.L.)

### Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 10 des  
Verwaltungszustellungsgesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 04.09.2018 mit dem Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO] nicht zugestellt werden, da dieser postalisch nicht zu erreichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Geldern,  
Am Nierspark 27,  
47608 Geldern.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:30 h - 12:00 h und 12:30 h - 16:00 h unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

#### Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Zugleich enthält das Dokument eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Geldern, den 04. September 2018

Im Auftrag  
Berns, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 356







Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleistungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232  
Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf